

Anwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Horst Sielaff, Anke Fuchs (Köln),
Dr. Gerald Thalheim, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/94 —**

**Einzelbetriebliche Förderung als gezielte Agrarstrukturpolitik im geeinten
Deutschland**

Die Agrarpolitik ist der am weitesten integrierte Politikbereich in der Europäischen Union (EU). Trotz erheblicher gemeinschaftlicher und nationaler Mittel in den zurückliegenden Jahren sowohl im agrarstrukturpolitischen als auch im marktpolitischen Bereich ist es nicht gelungen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft auf ein vergleichbares Niveau zu den Hauptkonkurrenten in der EU zu heben. Dies hat langfristig negative Auswirkungen auf den Agrarstandort Deutschland und auf die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft in bezug auf Landschaftspflege und Sicherung der Lebensqualität in unseren Dörfern.

Die überfällige EU-Agrarreform des Jahres 1992 hat nicht zur Stabilisierung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Familien geführt. Mehr als 30 Prozent der Einkommen stammen jetzt aus Subventionen. Vielfach wird befürchtet, daß die neuen Prämienregelungen nicht längerfristig verlässlich sind. Für viele ist die künftige Entwicklung unsicher. Das Ziel der Bundesregierung, durch Mengensteuerung Preise und Einkommen der Landwirte zu stützen, ist bisher nicht aufgegangen.

Beispielsweise betragen die Milchüberschüsse trotz Milchquoten derzeit in der EU rund 20 Prozent. Durch die GATT-Beschlüsse und den Beitritt weiterer Länder zur EU ist in nächster Zukunft mit zunehmenden Überschüssen zu rechnen. Jüngste Zugeständnisse an bestimmte Mitgliedstaaten durch Zuteilung zusätzlicher Quoten und der Erlaß von Strafgebern für nicht beschlußgerechte Anwendung des Quotenregimes stellen die bisherige Politik in Frage und führen zu weiter sinkenden Auszahlungspreisen für unsere Landwirte. Die Milchquotenregelungen über das Jahr 2000 hinaus ist mit großen Unsicherheiten versehen. Dies macht eine große Diskussionsveranstaltung einer Interessengemeinschaft betroffener Milchbauern am 1. September 1994 in Münster, an der rund 1000 Landwirte teilnahmen, deutlich. Auch der Bund der Deutschen Landjugend, die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, BioLand, die Bäuerliche Gesellschaft Nord-Westdeutschland (Demeter), der Bundesverband der Landwirte im Nebenberuf, Neuland, der Landvolkverband Sachsen-Anhalt, die Stiftung Ökologie und Landbau sowie das Evangelische Bauernwerk in Württemberg stellen hierzu fest: „Wir fordern daher eine Umgestaltung der Milchquotenregelung vom Eigentumsprinzip hin zum Produktionsrecht, das mit der Einstellung der Produktion ausläuft. Statt dessen wird ein Quotenpool eingerichtet, der auch nach sozialen und ökologischen Kriterien arbeiten muß“.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. März 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ähnlich verhält es sich mit dem Instrument der Flächenstillegung. Auch hier ist es anderen Mitgliedstaaten gelungen, den Prozentsatz der stillzulegenden Flächen zurückzuschrauben. Dies erfolgte überdies zu einem Zeitpunkt, als die meisten Flächen bereits bestellt waren. Diese Politik schafft nicht das Vertrauen in die Zukunft, das unsere Landwirtschaft dringend benötigt. Es ist kein Wunder, daß als Erfolg dieser von der Bundesregierung in Brüssel durchgesetzten Mengenregulierungspolitik (Milchquoten und Flächenprämien) bisher am meisten nicht die aktiv wirtschaftenden Bäuerinnen und Bauern profitieren. Die Folge sind die Abwanderung von dringend benötigtem Kapital aus der Landwirtschaft und die durchweg zu hohen Pachtpreise in den alten Ländern. Außerdem bleibt eine standortgerechte und am Ressourcenschutz orientierte Fruchtfolge auf der Strecke und eine auf Beihilfenoptimierung betriebene „Prämienwirtschaft“ insbesondere in den großen Marktfuchtbetrieben gewinnt Oberhand.

Die agrarstrukturellen Auswirkungen dieses Teils der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sind enorm. Sie konterkarieren Bemühungen der Agrarstrukturpolitik zur Schaffung wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland.

Angesichts der agrarstrukturellen und einkommenspolitischen Situation der Landwirtschaft in unserem Lande im Vergleich zu den wichtigsten Konkurrenten in der EU und der damit verbundenen abnehmenden Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft für wichtige außerlandwirtschaftliche Aufgaben sowie der Notwendigkeit, eine umweltverträgliche Bewirtschaftung flächendeckend sicherzustellen, stehen Fragen einer zielgerichteten Agrarstrukturpolitik in der 13. Legislaturperiode ganz oben an.

Diese Agrarstrukturpolitik muß die neuen Rahmenbedingungen der EU-Agrarreform und des GATT berücksichtigen und umsetzen. Dazu gehören auch die überfällige Verstärkung der flankierenden Maßnahmen und die Umsetzung der jetzt beschlossenen Änderungen zur Effizienzverordnung. Konsequenzen für die Agrarstrukturpolitik im geeinten Deutschland sind zudem aus dem Auslaufen der Sonderförderung der Landwirtschaft in den neuen Ländern mit Ablauf des Jahres 1996 erforderlich.

Möglicherweise ist eine weitere Anpassung der Effizienzverordnung in dieser Legislaturperiode geboten, um den sehr unterschiedlichen regionalen agrarstrukturellen und gesellschaftsrechtlichen Ausgangsbedingungen in der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe ausreichend Rechnung tragen zu können.

Eine eingehende parlamentarische Diskussion über die künftige Agrarstrukturpolitik bei uns und in der EU im Interesse der Menschen in der Landwirtschaft und der ländlichen Räume ist erforderlich.

Vorbemerkung

Das Landwirtschaftsgesetz aus dem Jahr 1955 fordert die Bundesregierung auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, die den deutschen Landwirten die Teilnahme an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung ermöglichen.

Um dieser Zielsetzung zu entsprechen, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Förderung einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft in den Mittelpunkt seines Konzepts „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“ gestellt.

Ein zentrales Instrument der Agrarpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, die eine Vielzahl einzel- und überbetrieblicher sowie personenbezogener Maßnahmen umfaßt.

Zu den bedeutsamsten Maßnahmen zählen die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, auf die in 1994 je rund ein Fünftel des Mittelsatzes entfielen.

An der Finanzierung der Maßnahmen beteiligt sich der Bund mit 60 % (Küstenschutz 70 %) und die Länder mit 40 % (30 %).

Um neue Aktivitäten entfalten zu können, die die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft im EU-Binnenmarkt verbessern und die Leistungsfähigkeit sichern, war zunächst die EG-Effizienzverordnung zu ändern. Diese Verordnung bildet die EG-rechtliche Grundlage für die einzelbetriebliche Förderung in den Mitgliedstaaten.

Unter deutscher Präsidentschaft wurden 1994 deutlich verbesserte Förderungsmöglichkeiten erreicht:

- Anhebung des förderungsfähigen Investitionsvolumens für eine EG-Kofinanzierung: bis 170 000 DM je Vollarbeitskraft (AK), 340 000 DM je Unternehmen (bisher 143 000 DM/286 000 DM);
- Bestandsaufstockungen im Milchviehbereich bis zu 50 Milchkühen je AK, 80 Milchkühen je Betrieb, 200 Milchkühen je Kooperation (bisher 40/60/120);
- Anhebung des zulässigen Arbeitseinkommens bei Antragstellung (bis zu 120 % des Referenzeinkommens, bisher lediglich bis zu 100 % des Referenzeinkommens); das Arbeitseinkommen nach Durchführung der Investition entfällt als Förderungsvoraussetzung;
- Betriebszusammenschlüsse können bis zum Vierfachen (bisher Dreifachen) der dem Einzelunternehmen zustehenden Beträge gefördert werden; nur zwei Drittel (bisher jeder) der Mitunternehmer müssen Haupterwerbslandwirte mit Buchführung und Betriebsverbesserungsplan sein;
- Milchviehhaltung kann auch bei gemeinschaftlicher Tierhaltung teilfusionierter Betriebe gefördert werden.

Bund und Länder sind übereingekommen, diese verbesserten Förderungsmöglichkeiten bereits für den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe 1995 zu nutzen. Gleichzeitig soll die Förderung vereinfacht werden. Dazu sollen die bisherigen Förderungsgrundsätze „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm“, „Agrarkreditprogramm“, „Junglandwirteförderung“ und „Energieeinsparung und -trägerumstellung“ zu einem Grundsatz zusammengefaßt werden.

Nach dem Stand der Beratungen über ein „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (AFP) zeichnen sich folgende Eckpunkte ab:

- Zweigleisige Förderung von kleinen und größeren Investitionen unabhängig von Rechts- und Erwerbsformen;
- Investitionen bis 150 000 DM werden nach vereinfachten Vorschriften mit einer einheitlichen Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen gefördert;
- bei größeren Investitionen sind Auflagen des EG-Rechts zu beachten wie

- Arbeitseinkommen,
- Betriebsverbesserungsplan,
- qualifizierter Berufsabschluß,
- Buchführung,

um die EG-Mitfinanzierung zu gewährleisten.

Förderungsinstrumente sind ein Zuschuß und eine Zinsverbilligung. In Abhängigkeit von der Zahl der betriebsnotwendigen Voll-AK soll das förderungsfähige Investitionsvolumen bis max. 1,5 Mio. DM betragen;

- gewerbliche Betriebe bleiben von der Förderung ausgeschlossen;
- eine Prosperitätsgrenze soll die knappen Mittel auf Betriebe konzentrieren, die der Förderung zur Durchführung notwendiger Investitionen besonders bedürfen;
- Buchführung, der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Investition und eine angemessene Eigenkapitalbildung sind wichtige Förderungsvoraussetzungen;
- die Gewährung der Junglandwirteprämie soll an eine investive Förderung gebunden sein.

In den alten Ländern sollen die neuen Grundsätze ab 1995 gelten; für die neuen Länder bleibt es bis Ende 1996 bei den bisherigen EG-Sonderregelungen mit günstigeren Förderkonditionen.

Ab 1997 soll das Agrarinvestitionsförderungsprogramm grundsätzlich auch in den neuen Ländern angewendet werden; dabei sollen erste Erfahrungen mit dem Programm in den alten Ländern sowie ein Bedarf für besondere Maßnahmen der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern berücksichtigt werden.

Bei verbesserten Förderkonditionen ist 1995 vor allem in den alten Ländern mit einem höheren Antragsvolumen zu rechnen. Der Umfang der Fördermittel ist entsprechend anzupassen.

Der Mittelplafond für die Gemeinschaftsaufgabe 1995 bleibt im Regierungsentwurf gegenüber dem Vorjahr etwa gleich. Deshalb sind die erforderlichen Mittel für eine Neuausrichtung bei anderen Maßnahmen freizusetzen. Bund und Länder haben sich auf ein Verfahren verständigt, das für 1995 die Mittel für die einzelbetriebliche Investitionsförderung um rd. 100 Mio. DM verstärkt.

Einzelbetriebliche Förderung ist nicht nur auf die klassische Investitionsförderung für bauliche Maßnahmen in Wirtschaftsgebäuden beschränkt. Sie dient verstärkt auch der Schaffung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftsnahen Dienstleistungsbereichen wie Direktvermarktung, ländlicher Tourismus oder Kulturlandschaftspflege; sie umfaßt außerdem die Gewährung von direkten Ausgleichszahlungen, sei es, um die Landbewirtschaftung auf benachteiligten Standorten zu sichern, sei es, um besondere Leistungen der Landwirtschaft für eine markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung zu honorieren. Sie muß im übrigen im Zusammenhang mit der Förderung über die EU-Strukturfonds gesehen werden, die der Mitfinanzierung der nationalen Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume dienen und weit über die einzelbetriebliche Ebene hinausgehen.

Mit den Rahmenregelungen in der Gemeinschaftsaufgabe für die Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsweisen wurde 1994 dem Ziel einer ganzheitlichen ländlichen Entwicklung und eines integrierten Vorgehens der Agrarstruktur- und Agrarumweltpolitik Rechnung getragen.

Flankierende Elemente der Agrarsozialpolitik – innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Umstellungshilfen zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten, außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) – sollen die strukturellen Entwicklungen sozial abfedern helfen.

Konzeptionell trägt Agrarstrukturpolitik so wesentlich mit dazu bei, die ländlichen Räume in der Vielfalt ihrer Funktionen zu sichern und weiterzuentwickeln.

1. Wie gedenkt die Bundesregierung den Auftrag des Landwirtschaftsgesetzes umzusetzen, für die in der Landwirtschaft tätigen Menschen ein vergleichbares Einkommen zu den Einkommen in der gewerblichen Wirtschaft angesichts der Tatsache, daß sich in den letzten Jahren die entsprechende Einkommensschere vergrößert hat, zu schaffen?

Ausgehend vom Auftrag des Landwirtschaftsgesetzes, geeignete Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Teilnahme der Landwirtschaft an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung zu schaffen, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Jochen Borchert, im Konzept „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“ die erforderlichen Prioritäten der zukünftigen Agrarpolitik im Hinblick auf das Ziel einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft gesetzt. Zum bisherigen Stand der Umsetzung des Konzepts wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“ (Drucksache 12/8349) verwiesen. Folgende Ansatzpunkte für politisches Handeln sollen hervorgehoben werden:

Zukünftig wird es für die Höhe der Agrarpreise und damit der landwirtschaftlichen Einkommen von entscheidender Bedeutung sein, das Gleichgewicht auf den Agrarmärkten wiederherzustellen bzw. zu sichern. Die Bundesregierung wird den eingeschlagenen Weg der EG-Agrarpolitik zur Marktentlastung in Verbindung mit Ausgleichszahlungen auch weiterhin verfolgen. Der erreichte Abbau von Überschüssen auf wichtigen Agrarmärkten macht deutlich, daß dieser Ansatz insgesamt gesehen richtig ist.

Die Einkommenspolitik über Preisstützung in Kombination mit Preisausgleichszahlungen soll zukünftig im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten flankiert werden durch einen finanziellen Ausgleich für ökologische und landschaftspflegerische Leistungen, die über die Vorgaben einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung hinausgehen. Darüber hinaus haben Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Priorität.

Schließlich ist eine gezielte investive Förderung der Betriebe notwendig; dazu soll das Instrumentarium der einzelbetrieblichen Investitionsförderung verbessert werden und sich nicht nur erstrecken auf Investitionen zur wettbewerbsfähigen Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel, sondern auch auf die Nutzung von Möglichkeiten der betrieblichen Einkommenskombination wie „Direktvermarktung“ und „Ferien auf dem Lande“.

2. Welche Erkenntnisse aus zurückliegenden Förderjahren liegen der Ankündigung der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zugrunde, wonach „die einzelbetriebliche Investitionsförderung ... stärker an der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet, vereinfacht und finanziell besser ausgestattet werden (soll)“?

Mit der Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) werden im wesentlichen drei Ziele verfolgt:

1. Die bisherigen Förderungsgrundsätze „Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP)“, „Agrarkreditprogramm (AKP)“, „Investitionshilfen zur Energieeinsparung und -umstellung“ sowie „Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten“ sollen zu einem Grundsatz, dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), zusammengefaßt werden. Durch Straffung und Vereinfachung soll mehr Transparenz für die Landwirte, für Betreuung und Beratung und für die Verwaltung erreicht werden.
2. Mit Beschluß des Agrarrates vom 24. Oktober 1994, an dessen Zustandekommen die Bundesregierung wesentlichen Anteil hatte, wurde unter deutscher Präsidentschaft die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 in wichtigen Punkten geändert. Die bisherigen Grenzen für eine nationale Förderung der einzelbetrieblichen Investitionen wurden dadurch erweitert.

Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll die verbesserten Förderungsmöglichkeiten, die das EG-Recht nunmehr bietet, nutzbringend und zielgerichtet für die deutsche Landwirtschaft verwirklichen (s. auch Antwort zu Frage 38).

3. Bis 31. Dezember 1996 gelten Sonderregelungen für die neuen Bundesländer bei der investiven Förderung. Den Betrieben dort bleibt somit weiterhin Zeit, sich auf die Wettbewerbsbedingungen des Binnenmarktes einzustellen.

Ab 1997 sollen möglichst einheitliche Förderungsgrundsätze in Deutschland gelten. Das Agrarinvestitionsförderungsprogramm soll aus diesem Grund so konzipiert sein, daß es ab 1995 im bisherigen Bundesgebiet und ab 1997 grundsätzlich im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden kann.

Eine Investitionsförderung, die die Leistungsfähigkeit der Betriebe verbessern soll, wird zu einer erhöhten Zahl von Förderanträgen der Landwirte führen. Um diesen Anträgen zu entsprechen, sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zusätzliche Mittel für die Investitionsförderung bereitzustellen.

3. Wie, gegebenenfalls mit Hilfe welcher Kriterien und Kennwerte wird bisher die Wirtschaftlichkeit eines Antrags auf einzelbetriebliche Investitionsförderung
 - a) beim einzelbetrieblichen Investitionsförderungsprogramm (EFP),
 - b) beim Agrarkreditprogramm (AKP)geprüft und als Entscheidungsgrundlage für Genehmigungen bzw. Ablehnungen verwendet?

Beim EFP wird die Wirtschaftlichkeit der geplanten Investitionen des Landwirts mit Hilfe des vorgeschriebenen Betriebsverbesserungsplanes (BVP) geprüft. Eine Investition erscheint gerechtfertigt, wenn sie eine dauerhafte und wesentliche Verbesserung oder zumindest Sicherung der wirtschaftlichen Situation des Betriebes und insbesondere des Arbeitseinkommens je Arbeitskraft (AK) in dem Betrieb zur Folge hat.

Beim AKP hat der Landwirt nachzuweisen, daß die Investition aus Gründen der Rationalisierung und Arbeitserleichterung im Betrieb gerechtfertigt ist.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung
 - a) die früheren Betriebsentwicklungspläne,
 - b) die dann später vereinfachten Betriebsverbesserungspläneals Entscheidungsgrundlage für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit einer geplanten Investition?

Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags auf einzelbetriebliche Investitionsförderung ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der geplanten Investition. Als Grundlage hierfür diente bis 1987 der Betriebsentwicklungsplan, der dann in einen vereinfachten, aber fachlich weiter entwickelten Betriebsverbesserungsplan überführt wurde. Dieser liefert Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes, daneben eine Beschreibung der Investition und eine Darstellung der voraussichtlichen einkommensmäßigen Auswirkungen des Investitionsvorhabens. In der Regel handelt es sich – das belegen die Auswertungen der Buchführungsergebnisse – um realistische Kalkulationen. Der Betriebsverbesserungsplan ist somit ein geeignetes Hilfsmittel für sachgerechte Investitionsentscheidungen des Landwirts, aber auch zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit durch die Bewilligungsbehörden.

5. Wie soll nunmehr die einzelbetriebliche Investitionsförderung stärker als bisher an der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden, welche zusätzlichen Beurteilungsmaßstäbe im einzelnen will die Bundesregierung anwenden bzw. um welche neuen Kriterien ergänzen, um die Koalitionsvereinbarung in diesem Punkt realisieren zu können?

Für die Durchführung der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind die Länder zuständig.

Bund und Länder sind sich einig, daß es bei der Förderung größerer Investitionen im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) bei der Voraussetzung bleibt, einen Betriebsverbesserungsplan zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erstellen. Dies erfordert allein schon die Inanspruchnahme der Mitfinanzierung nationaler Investitionsmaßnahmen aus EG-Mitteln, auf die nicht verzichtet werden kann und soll. Der zu fördernde Landwirt sollte grundsätzlich durch Buchführungsabschluß für die letzten Jahre vor der Förderung eine angemessene Eigenkapitalbildung nachweisen können.

6. Wie viele Förderfälle wurden im Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Förderjahre je Jahr
 - a) mit dem EFP,
 - b) mit dem AKPgefördert?
Wie viele entfielen davon jeweils auf die Förderung der Junglandwirte und die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten?
 - Wie groß war das durchschnittliche Investitionsvolumen, wie groß der durchschnittliche Subventionswert je Förderfall in den letzten drei verfügbaren Förderjahren
 - a) im EFP,
 - b) im AKP?
 - Welcher Anteil des Subventionswertes insgesamt entfiel im genannten Zeitraum auf
 - a) das EFP,
 - b) das AKP?

Im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 wurden im Rahmen des EFP jährlich 2 125 Betriebe gefördert, darunter ca. 580 Betriebe von Junglandwirten und 1 254 Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Das durchschnittliche Investitionsvolumen 1990 bis 1992 im EFP betrug ca. 376 000 DM je Förderfall, der Subventionswert ca. 23,9 %.

Im AKP wurden 1991 bis 1993 im jährlichen Durchschnitt 917 Betriebe gefördert, darunter 280 Betriebe von Junglandwirten und 594 Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Im AKP betrug das durchschnittliche Investitionsvolumen 1991 bis 1993 ca. 127 000 DM je Förderfall. Subventionswerte liegen nicht vor.

7. Wie wurden die geförderten Investitionsvorhaben im Durchschnitt im EFP im vorgenannten Zeitraum finanziert, welcher Anteil entfiel auf Zuschüsse, öffentliche Darlehen, zinsverbilligte Kapitaldarlehen, Fremdmittel, Eigenmittel?

In Prozent des Bruttoinvestitionsvolumens ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 folgende Verteilung:

Eigenmittel	35,2 %,
zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen	21,9 %,
öffentliche Darlehen	17,8 %,
sonstige Fremdmittel	16,8 %,
Zuschüsse	8,4 %.

8. Wo lagen die Schwerpunkte der Förderung (Subventionswerte) im vorgenannten Zeitraum
- beim EFP,
 - beim AKP
- (z. B. Wohnhaus, Rindviehstall), und wie verteilen sie sich prozentual auf die verschiedenen Investitionsschwerpunkte?

Die einzelnen Investitionsbereiche hatten an den gesamten Bruttoinvestitionen der mit dem EFP geförderten Investitionen im Durchschnitt der Jahre 1990 bis 1992 folgenden Anteil (in Prozent des Bruttoinvestitionsvolumens):

Wirtschaftsgebäude	86,5 %,
Landzukauf	3,0 %,
Vieh	2,6 %,
Wohngebäude	1,9 %,
Erschließungskosten	1,4 %,
Maschinen	1,3 %,
Dauerkulturen	0,2 %,
Sonstige	3,1 %.

Bei den nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) im früheren Bundesgebiet geförderten Investitionen ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 1993 folgende Verteilung (in Prozent des Bruttoinvestitionsvolumens):

Wirtschaftsgebäude	69,4 %,
Wohngebäude	24,8 %,
Maschinen, techn. Einrichtungen u. Geräte	2,2 %,
Landzukauf	1,8 %,
Sonstige	1,8 %.

9. Wurden die geförderten landwirtschaftlichen Betriebe einer Erfolgskontrolle durch Auswertung der betriebswirtschaftlichen Buchführungsdaten, die dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) zehn Jahre lang von jedem nach dem EFP geförderten Betrieb zur Verfügung stehen, unterzogen, und wie hat sich bei den geförderten Betrieben
- nach dem EFP,
 - nach dem AKP
- das Einkommen, die Eigenkapitalbildung im Durchschnitt der geförderten Betriebe im vorgenannten Zeitraum verändert?
- Wird die Bundesregierung bei angekündigter Vereinfachungsstrategie weiterhin die betriebswirtschaftlichen Buchführungsdaten von den geförderten Betrieben verlangen, um überhaupt Erfolgskontrollen durchführen zu können?

Eine zentrale Auswertung von Buchführungsunterlagen beim Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF, ab 1. Dezember 1995 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung – BLE)

erfolgt nicht mehr, da sich nicht alle Länder in der Lage sehen, rechtzeitig die erforderlichen Grunddaten zur Verfügung zu stellen.

Die betriebswirtschaftlichen Buchführungsdaten der nach dem EFP geförderten Betriebe werden jedoch vor Ort einer Erfolgskontrolle durch die Beratung unterzogen. Dort sind auch am ehesten geeignete Schlußfolgerungen für die Weiterentwicklung der geförderten Betriebe zu ziehen.

Für den Agrarstrukturbericht werden von den Ländern Daten aus den Betriebsverbesserungsplänen (EFP) und Investitionsplänen mit Betriebsspiegel (AKP) zur Verfügung gestellt.

Vor dem Hintergrund der Einführung des novellierten BML-Jahresabschlusses im Rahmen der Auflagenbuchführung werden Bund und Länder geeignete Wege einer bundesweiten Auswertung für die regelmäßige Berichterstattung prüfen.

10. Wo im einzelnen liegen in der aufgezeigten bisherigen Förderpraxis Schwachpunkte, die es erforderlich machen, die einzelbetriebliche Förderung stärker als bis jetzt an der Wirtschaftlichkeit auszurichten, so wie es die Koalitionsvereinbarung fest schreibt?
11. Wo im einzelnen liegen in der aufgezeigten bisherigen Förderpraxis Schwachpunkte, die es im Interesse des behutsamen und sparsamen, den Haushaltsgrundsätzen entsprechenden Umgangs mit Steuergeldern geraten sein lassen, nunmehr in der 13. Legislaturperiode eine Vereinfachung
 - a) beim EFP,
 - b) beim AKPherbeizuführen, um der Koalitionsvereinbarung gerecht zu werden?

Die knappen Fördermittel zwingen dazu, noch stärker als bisher Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitsaspekten Rechnung zu tragen.

Es liegt sowohl im Interesse des Bundes als auch der Länder, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vorgesehenen Mittel für die einzelbetriebliche Förderung so effizient wie möglich für eine Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft einzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

- der Nachweis einer ausreichenden Eigenkapitalbildung grundsätzlich durch Buchführungsunterlagen,
- der gezielte, kombinierte Einsatz der Förderungsinstrumente Zuschuß und Zinsverbilligung sowie
- der Abbau bzw. die Anhebung von Förderobergrenzen, die einer Entwicklung hin zu wirtschaftlich tragfähigen Einheiten im Wege stehen und
- die Ausschöpfung von Möglichkeiten der EG-Mitfinanzierung von Förderungsmaßnahmen.

Die Notwendigkeit für Straffung und Vereinfachung der Förderungsgrundsätze ergibt sich daraus, daß seit Einführung das ursprüngliche Konzept der einzelbetrieblichen Investitionsförderung so erweitert oder verändert wurde, daß es an Transparenz eingebüßt hat.

12. Wie im einzelnen will die Bundesregierung im Zuge ihrer Vereinfachungsstrategie und möglicherweise stärkeren verantwortlichen Einbindung des sog. Bankenweges bei der einzelbetrieblichen Förderung die Belange des sog. „öffentlichen Interesses“ sichern – sparsame Verwendung knapper öffentlicher Mittel, Wahrung von ökologischen und Tierschutzinteressen –, und dies insbesondere dann, wenn es sich bei den Förderobjekten um solche mit vergleichsweise hohen Subventionswerten handelt?

Die Sicherung des öffentlichen Interesses an einer zweckgebundenen, sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel und an der Einhaltung der Richtlinien im Bereich des Tier- und Umweltschutzes ist auch in Zukunft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe von den nach Landesrecht zuständigen Stellen zu gewährleisten.

13. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge ihrer Vereinfachungspolitik eine Änderung der Finanzierung (zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen und/oder Zuschüsse und/oder öffentliche Darlehen) der zu fördernden Vorhaben, und wenn ja, welche Vorstellungen will sie dabei in bezug auf die unterschiedlichen Investitionsschwerpunkte in den landwirtschaftlichen Betrieben verwirklichen?

Schwerpunkt der Förderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung der Leistungsfähigkeit der Betriebe werden auch zukünftig Rationalisierungs- und Erweiterungsinvestitionen in Altgehöften sein.

Das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm, das unabhängig von Rechts- und Erwerbsformen in Anspruch genommen werden kann, gliedert sich in

- den Agrarkredit für kleinere Investitionen,
- die kombinierte Investitionsförderung für größere Investitionen.

Der Agrarkredit stellt ab auf eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150 000 DM. Die Förderungsvoraussetzungen sind entsprechend geringer.

Größere Investitionen sollen auf der Grundlage von Betriebsverbesserungsplänen bis zu einem Volumen von 1,5 Mio. DM gefördert werden können. Förderinstrument ist der Zuschuß in Kombination mit der Zinsverbilligung (kombinierte Förderung). Die Förderung wird bezogen auf betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte. Die Förderungsvoraussetzungen sind entsprechend höher.

14. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung in Zukunft der „tragbaren Belastung“ einer Investition bei, insbesondere, wenn es sich dabei um rentable Investitionen von unternehmerischen Junglandwirten beim Einstieg in die Landwirtschaft, die Umstellung auf ökologischen Landbau oder die Umstrukturierung in der Landwirtschaft der neuen Länder handelt, also um Investitionen von landwirtschaftlichen Unternehmern mit in der Regel wenig Eigenkapital?
- Wird die Bundesregierung dies bei der Art der Zuwendungen künftig berücksichtigen, wenn ja, in welcher Weise?

Die tragbare Belastung beschreibt den Kapitaldienst des landwirtschaftlichen Unternehmers und seiner Familie, der unter Berücksichtigung angemessener Lebenshaltungskosten und Eigenkapitalbildung längerfristig erwirtschaftet werden kann.

Während sich früher eine tragbare Belastung aus der Beziehung Kapitaldienst zum Bodenertragswert ableitete und zu einer Real kreditgewährung mit Bodenbeleihung durch Grundpfandrechte führte, steht heute mehr die Person des Kreditnehmers im Blickpunkt des Interesses. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und Qualifikation des Unternehmers, seines Unternehmenskonzepts sowie unter Beachtung von Vermarktungsstrategien und möglicher Marktentwicklung besteht so auch für Unternehmen mit eingeschränkten Bodenbeleihungsoptionen die Möglichkeit der Kreditierung.

Durch Kombination der unter Frage 13 genannten Finanzierungsinstrumente Zuschuß und Zinsverbilligung achtet die Bewilligungsbehörde darauf, daß der Kapitaldienst nachhaltig erwirtschaftet werden kann.

15. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, die Forderung des Deutschen Bauernverbandes e. V. zu verwirklichen, indem sie
- a) vor allem das Instrument des zinsgünstigen Agrarkredits ausbaut und
 - b) dabei die Verantwortung des investierenden Landwirts und der finanzierenden Bank stärkt?

Wie im einzelnen will die Bundesregierung in diesem Zusammenhang durch Kontrolle sicherstellen, daß die gewährten Beihilfen im landwirtschaftlichen Bereich investiert werden und nicht für konsumptive Zwecke oder außerhalb der Landwirtschaft Verwendung finden?

Der Agrarkredit für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 150 000 DM trägt den Vorstellungen des Deutschen Bauernverbandes e.V. nach einfachen Lösungen Rechnung. Für eine Zinsverbilligung, die keine weiteren Differenzierungen vorsieht, sollen relativ leicht zu erfüllende Auflagen gelten. Weiterhin kommt jedoch eine Prosperitätsgrenze zur Anwendung.

Die Länder können alternativ die Zinsverbilligung als einmaligen abgezinsten Zuschuß der jeweiligen Bank zur periodischen Auszahlung an den Begünstigten zur Verfügung stellen.

Die Verantwortlichkeit der öffentlichen Hand für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und zweckgebundenen Mittelverwendung bleibt bestehen.

16. Beabsichtigt die Bundesregierung im Zuge der von ihr angestrebten Vereinfachung der Förderung einen Abbau der bisher üblichen umfangreichen Fachbetreuung, die bisher vor allem ihre Berechtigung bei größeren Bauvorhaben und vergleichsweise hohen Subventionswerten hat?

Eine Fachbetreuung der Landwirte bei größeren Investitionen ist weiterhin unentbehrlich. Im neuen Agrarinvestitionsförderungsprogramm sollen deshalb Gebühren für die Betreuung förderungsfähig sein.

17. Wir beurteilt die Bundesregierung die bisher praktizierte Fachbetreuung hinsichtlich der Berücksichtigung von Umwelt- und Tierschutzgesichtspunkten bei größeren Modernisierungs- und Rationalisierungsvorhaben?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die bisher praktizierte Fachbetreuung in Frage zu stellen, wenn es um die Berücksichtigung von Umwelt- und Tierschutzgesichtspunkten geht.

18. Glaubt die Bundesregierung mit der möglicherweise beabsichtigten Verlagerung der Verantwortlichkeit weg vom Fachbetreuer hin zum investierenden Landwirt und zur finanzierenden Bank Umwelt- und Tierschutzgesichtspunkten sowie dem Gesichtspunkt effizienter Verwendung öffentlicher Mittel ausreichend Rechnung tragen zu können, und wie begründet sie das im einzelnen?

Für eine Änderung von Verantwortlichkeiten besteht kein Anlaß.

Die Bewilligung von Förderbeihilfen liegt weiterhin in der Verantwortung der Länder. Deren Bewilligungsstellen werden auch in Zukunft darauf achten, daß den Anforderungen des Umwelt- und Tierschutzes voll Rechnung getragen wird.

Dies gilt ebenso für eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel.

19. Verfügt die Bundesregierung über Angaben, wie viele Betriebe und wie viele Fördermittel trotz fachlicher Betreuung durch den Konkurs investierender landwirtschaftlicher Unternehmen ausgefallen sind?

In welchem Verhältnis stehen diese zu Konkursen der gewerblichen Wirtschaft und welche Konsequenzen sind aus diesen Erkenntnissen zu ziehen?

Über die Anzahl von Zwangsversteigerungen und anderen Formen von Zwangsverwertung landwirtschaftlicher Betriebe liegen der Bundesregierung keine differenzierten Angaben vor.

Der Anteil des Agrarbereichs an den Insolvenzen aller Wirtschaftsbereiche beläuft sich seit vielen Jahren auf etwa ein Prozent. Selbst wenn man unterstellt, daß alle landwirtschaftlichen Insolvenzen in geförderten Betrieben anzusiedeln wären – dafür gibt es weder Zahlenangaben noch irgendwelche Anhaltspunkte – würde es sich immer noch um weniger als ein Prozent der geförderten Betriebe handeln.

20. Wird die Bundesregierung im Zuge ihrer Vereinfachungsabsicht bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung den jetzt als Förderungsvoraussetzung erforderlichen Betriebsverbesserungsplan, der von der Officialberatung und den Betreuern des Investitionsvorhabens erstellt wird,
 - a) ganz abschaffen,
 - b) wesentlich schlanker, wenn ja, mit welchen wesentlichen Elementen gestalten?

Die nationale Investitionsförderung landwirtschaftlicher Betriebe hat sich im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 15. Juli 1991, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2843/94 vom 21. November 1994, zu bewegen.

Dort wird in Artikel 5 unter anderem als Förderungsvoraussetzung bestimmt, daß Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen haben. Nur wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, beteiligt sich die EG an der Finanzierung von Beihilfen zur Investitionsförderung.

Schon allein aus diesem Grund ist der Betriebsverbesserungsplan bei der Förderung mittlerer und größerer Investitionen unverzichtbar.

21. Trifft die Vermutung zu, daß im vorgenannten Falle lediglich Aufgaben von einer zur anderen Institution verlagert werden und die Banken sich dann für die Kreditgewährung beim Wegfall der Betriebsverbesserungsvorschläge eingehender Vor- und Zuarbeiten bedienen müssen, so daß die Deregulierungsabsichten im öffentlichen Bereich volkswirtschaftlich insgesamt nichts bringen und der Landwirt zusätzlich zur Kasse gebeten wird?

Die Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erfolgt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Insoweit bleibt es bei den bewährten Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern und den langfristig praktizierten Verfahren der Prüfung der Förderungswürdigkeit.

22. Wie im einzelnen soll die einzelbetriebliche Investitionsförderung finanziell besser ausgestattet werden
 - a) insgesamt mehr öffentliche Mittel für diesen Bereich
 - a1) innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
 - a2) außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe,
 - b) höhere Subventionenwerte je Förderfall,
 - c) gleiche Subventionenwerte bei Anhebung des förderfähigen Investitionsvolumens,
 - d) günstigere Förderung durch Erhöhung des förderfähigen Investitionsvolumens und der Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen beim AKP?

- a) Bei knappen Haushaltsmitteln im Rahmen der GAK will die Bundesregierung eine Mittelverschiebung zugunsten der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erreichen. Eine Förderung von Maßnahmen mit Bundesmitteln außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe ist nicht vorgesehen.
- b) Die Höhe der Subventionswerte ist bei EG-mitfinanzierten Fördertatbeständen in der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 festgelegt. Der Subventionswert darf in den benachteiligten Gebieten bei Immobilien bis zu 45 %, bei sonstigen Investitionen bis zu 30 % betragen; außerhalb der benachteiligten Gebiete ist der Wert auf 35 % bzw. 20 % begrenzt.

Die vorgesehenen Förderinstrumente erreichen in ihrer Kombination diese Prozentsätze, bei baulichen Maßnahmen liegen sie darüber, was die genannte Verordnung zuläßt.

- c) Das „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ sieht bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung eine deutliche Anhebung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf bis zu 1,5 Mio. DM je Unternehmen vor. Bei einem 2-AK-Betrieb kann das förderungsfähige Investitionsvolumen ohne weiteren Mitteleinsatz (Eigenleistung oder nicht verbilligte Kapitalmarktdarlehen) im benachteiligten Gebiet bis zu 782 000 DM, im Normalgebiet bis zu 748 000 DM betragen. Der Subventionswert liegt hier insgesamt bei rd. 45 % im benachteiligten Gebiet bzw. bei rd. 43 % im Normalgebiet.
- d) Beim Agrarkredit zur Förderung kleinerer Investitionen soll für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 150 000 DM je Unternehmen eine innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete einheitliche Zinsverbilligung gewährt werden.

23. Trifft es zu, daß die Bundesregierung trotz der nicht unmittelbar wirksamen Aufstockung der Gemeinschaftsaufgabe in der mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsplan für 1995 gegenüber 1994 keine zusätzlichen Bundesmittel, dafür aber einen um 76 Mio. DM gekürzten Plafond für 1995 zur Verfügung stellt und eine bessere finanzielle Ausstattung der einzelbetrieblichen Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe, wie es die Koalitionsvereinbarungen ankündigen, nur dann erfolgen kann, wenn bei den überbetrieblichen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe, wie z. B. bei der Siedlungswasserwirtschaft oder der Dorferneuerung, zusätzlich zu den 76 Mio. DM weitere Kürzungen notwendig sind, zumal nach Auffassung der Bundesregierung die Ausgleichszulage als einzelbetriebliche Maßnahme nicht angetastet werden soll?

Wie will die Bundesregierung gegebenenfalls diese Absicht im Planungsausschuß für Agrarstruktur der Gemeinschaftsaufgabe durchsetzen, zumal wenn die Bewilligungsverpflichtungen der meisten Länder keine nennenswerten Finanzierungsabstriche im überbetrieblichen Bereich zulassen?

Zur Finanzierung des Rahmenplans 1995 bis 1998 sieht der Regierungsentwurf Bundesmittel in Höhe von 2 440 Mio. DM vor, was etwa dem Niveau von 1994 entspricht. Dennoch soll die einzelbetriebliche Investitionsförderung 1995 um 100 Mio. DM finanziell verstärkt werden. Die Notwendigkeit des verstärkten Mitteleinsatzes bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird von allen Bundesländern anerkannt.

Bei begrenztem Mittelvolumen sind zur finanziellen Verstärkung Mittelkürzungen bei anderen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe erforderlich. Es bleibt in der Verantwortung der Länder, bei welchen Maßnahmen sie Umschichtungen vornehmen.

24. Welchen Überblick hat die Bundesregierung darüber, wie viele landwirtschaftliche Haupt- und Vollerwerbsbetriebe in Deutschland im EU-Binnenmarkt heute noch wettbewerbsfähig sind und wie viele der übrigen Betriebe durch die Förderung mit Steuergeldern im Sinne des Agrarkonzepts der Bundesregierung aus dem Jahre 1993 „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“ Wettbewerbsfähigkeit erlangen könnten?

Welchen Einfluß haben die Umweltstandards und ihre Einhaltung auf die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Deutschland und in den Mitgliedstaaten der EU?

Nach einer Definition des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind landwirtschaftliche Betriebe längerfristig dann als wettbewerbsfähig anzusehen, wenn der von ihnen (nachhaltig) erzielte Gewinn ausreicht, die Summe der Nutzungskosten der im Eigentum der jeweiligen Inhaber befindlichen und anderweitig verwendbaren, nicht entlohnten Produktionsfaktoren abzudecken. Dabei orientieren sich die Nutzungskosten für die Faktoren Arbeit, Besatzvermögen und Boden an den Entlohnungen, die außerhalb des Betriebes zu erzielen wären. Diese können von Betrieb zu Betrieb, von Region zu Region und auch von EU-Mitgliedstaat zu EU-Mitgliedstaat erheblich voneinander abweichen.

Angesichts der aus dieser Definition deutlich werdenden Komplexität der Zusammenhänge und der faktischen Unmöglichkeit, die zu einer Beurteilung erforderlichen Daten zu ermitteln, ist offensichtlich, daß seriöse quantitative Aussagen über die Zahl der derzeit wettbewerbsfähigen Betriebe in Deutschland nicht möglich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß sachgerecht noch zwischen kurz-, mittel- und längerfristiger Wettbewerbsfähigkeit zu unterscheiden wäre und insbesondere die langfristige Wettbewerbsfähigkeit nicht statisch – also auf Basis der heutigen Daten – beurteilt werden kann. Sie hängt entscheidend von der zukünftigen Entwicklung der die Nutzungskosten (siehe oben) beeinflussenden Rahmendaten, aber auch von subjektiven Faktoren wie der Betriebsleiterqualifikation ab, die sich beim Generationswechsel erheblich ändern kann.

Möglich sind dagegen qualitative Aussagen über bestimmte, die Wettbewerbsfähigkeit beeinflussende Faktoren. Danach hat die deutsche Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten u. a. in folgenden Bereichen Wettbewerbsvorteile:

- Marktnähe zu den Verbrauchern,
- hoher Ausbildungsstand,
- gute Beratung der Landwirte.

Wettbewerbsnachteile bestehen für die deutsche Landwirtschaft u. a. in den folgenden Bereichen:

- Betriebsgrößenstrukturen und Produktionskapazitäten (in weiten Teilen des früheren Bundesgebietes),
- teilweise hohe Belastung mit fixen Kosten (Maschinen, Gebäude etc.),

- niedrigerer Organisationsgrad (Beteiligung an Erzeugergemeinschaften, Maschinenringen und Vermarktungsgenossenschaften),
- tendenziell überdurchschnittlich hohe Auflagen bei wettbewerbsrelevanten rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. im Bau-, Umwelt-, Tierschutzrecht).

Die Neuausrichtung und Verstärkung der einzelbetrieblichen Förderung soll mit dazu beitragen, strukturelle Wettbewerbsdefizite in Deutschland abzubauen.

Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, daß harmonisierte Umweltauflagen für alle Landwirte in der Europäischen Union gelten.

25. Spielt es im Zusammenhang mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und für eine positive Entscheidung eine Rolle, ob der antragstellende Betrieb für die Vergangenheit eine positive Eigenkapitalbildung nachweisen kann?
Wie sollte nach Auffassung der Bundesregierung die große Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe behandelt werden, die laut Agrarbericht 1994 der Bundesregierung keine bzw. eine unzureichende Eigenkapitalbildung haben?

Im Rahmen einer Förderung größerer Investitionen muß der Landwirt zukünftig eine angemessene Eigenkapitalbildung nachweisen.

Diese ist – auf den Einzelfall bezogen – zu prüfen, um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Unternehmen Rechnung zu tragen.

Die Einkommen in der Landwirtschaft sind schon immer von jährlichen Schwankungen geprägt gewesen. Entscheidend ist, daß die Betriebe im Durchschnitt der Jahre ein angemessenes Eigenkapital erwirtschaften.

26. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge des Deutschen Bauernverbandes e.V., wonach die Förderung stärker auf einen allgemeinen Agrarkredit zu günstigeren Konditionen umgestellt werden soll, wobei beim förderungsfähigen Investitionsvolumen ein Sockelbetrag von 400 000 DM/Betrieb zugrunde gelegt werden soll, der sich um 100 000 DM je angefangener Voll-AK bis 2,4 Mio. DM/Betrieb erhöht?

Die Bundesregierung steht hinsichtlich der Neuausrichtung der Agrarstrukturförderung mit den Verbänden im Gespräch, so auch mit dem Deutschen Bauernverband e.V. Die Auffassungen über Förderkonditionen und Förderumfang sind zum Teil unterschiedlich. Insgesamt erkennen jedoch alle Verbände an, daß die vorgesehene Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung den Erwartungen an einfache, überschaubare und den Rahmen der EG-Effizienzverordnung ausschöpfende Regelungen prinzipiell gerecht wird.

Bei allen Überlegungen zur Neuausrichtung der Investitionsförderung ist zu berücksichtigen, daß aufgrund des geltenden EG-Rechts landwirtschaftliche Unternehmer, die größere Investitionen planen, nur dann die günstigste Investitionsförderung in Anspruch nehmen können, wenn sie eine hauptberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft, einen Betriebsverbesserungsplan, Buchführung u. a. nachweisen. Den unterschiedlichen Erwartungen wird das Agrarinvestitionsförderungsprogramm dadurch gerecht, daß zwischen der Förderung größerer Investitionen und kleinerer Investi-

tionen unterschieden wird. Bei Förderung kleinerer Investitionen sind auch nur geringere Anforderungen zu erfüllen.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag des Deutschen Bauernverbandes e. V., wonach die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen einschließlich der Sonderförderungen in benachteiligten Gebieten und für Junglandwirte bis zu 7 Prozent betragen soll?

Das Konzept der Förderung größerer Investitionen stellt gegenüber dem bisherigen EFP darauf ab, das Förderungsinstrument des Zuschusses zu stärken und zugleich auf das öffentliche Darlehen verzichten zu können.

Eine Zinsverbilligung in Höhe von 7 % auf bis zu 20 Jahre würde wesentlich mehr Haushaltsmittel binden, als eine geringere Zinsverbilligung. Die verbleibenden Mittel für Neubewilligungen würden in Folgejahren zu stark eingeschränkt.

Bei 8 % Marktzins verbliebe beim Landwirt eine Zinsbelastung von lediglich 1 %. Dies könnte dazu führen, daß Investitionen über den Rahmen der für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Sicherung der Leistungsfähigkeit unbedingt notwendigen hinaus vorgenommen würden.

Wegen dieser Konsequenzen wurde der Vorschlag des DBV e. V. nicht aufgegriffen.

28. Was hält die Bundesregierung von den Vorstellungen des Deutschen Bauernverbandes e. V., wonach der ausschöpfbare Höchstbetrag (förderfähiges Investitionsvolumen) im Rahmen des allgemeinen Agrarkreditprogramms innerhalb der Frist in zwei Raten abrufbar sein soll und es sich dabei um eine Regelförderung handeln soll, die nach zehn Jahren wiederholt werden kann?

Sowohl beim Agrarkredit (für kleinere Investitionen) als auch bei der Kombinierten Investitionsförderung (für größere Investitionen) kann die Förderung in bis zu drei Schritten in einem Zeitraum von sechs Jahren erfolgen. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht die Möglichkeit einer erneuten Förderung. Im Rahmen der Fördergrenzen der Kombinierten Investitionsförderung können beide Programmteile dabei den Bedürfnissen des Landwirts entsprechend nacheinander in Anspruch genommen werden.

29. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorstellungen des Deutschen Bauernverbandes e. V., wonach auch öffentliche Darlehen bei größeren Baumaßnahmen in das allgemeine Agrarkreditprogramm, das im wesentlichen der Verantwortung des investierenden Landwirts und der finanzierenden Bank unterliegt, einbezogen werden sollen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das neue Förderungsinstrumentarium – die Kombination aus Zuschuß und Zinsverbilligung – auch bei größeren baulichen Maßnahmen den Einsatz des öffentlichen Darlehens entbehrlich macht und damit auch eine erhebliche administrative Vereinfachung erreicht.

30. Können mit einem allgemeinen Agrarkreditprogramm, so wie es der Deutsche Bauernverband e.V. fordert, Subventionswerte, die nach der Effizienzverordnung möglich sind, überhaupt ausgeschöpft werden, beispielsweise für größere und sinnvolle Bauvorhaben in landwirtschaftlichen Unternehmen?

Der durch die Effizienzverordnung vorgegebene maximale Subventionswert für bauliche Maßnahmen in benachteiligten Gebieten beträgt 45 %, bei Junglandwirten erhöht sich dieser Wert auf 50 %.

Bei einer 7 %igen Zinsverbilligung erreicht der Subventionswert bei 8 % Repräsentativzinssatz und einer zehnjährigen, fünfzehnjährigen bzw. zwanzigjährigen Laufzeit rd. 32 %, 43 % bzw. 52 %. Das heißt, allein mit den Instrumenten der Zinsverbilligung ist der zulässige Subventionswert bei baulichen Maßnahmen nicht in jedem Fall auszuschöpfen. Deshalb beabsichtigen Bund und Länder, das Instrument des Zuschusses verstärkt einzusetzen.

31. Wie realistisch ist die Vorstellung des Deutschen Bauernverbandes e.V., daß bei der kreditwirtschaftlichen Gegenprüfung des Investitions- und Finanzierungsvorhabens des Landwirts durch das Kreditinstitut für die Beleihung nicht mehr der Verkehrswert, sondern der Ertragswert des landwirtschaftlichen Unternehmens maßgebend sein soll, und wie beurteilt die Bundesregierung bei zunehmendem Pachtanteil die daraus resultierende geringere Steigerung der Beleihungsgrenze bei der Kreditaufnahme?
32. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung überhaupt, den Ertragswert durchzusetzen, wenn im Zuge einer Vereinfachungsstrategie die Verantwortung für die Investitionen und ihre Förderung mit öffentlichen Mitteln auf den investierenden Landwirt und die finanzierende Bank übergeht?

Der DBV e.V. befürwortet eine stärkere Verantwortung der Banken bei der Gewährung von Förderbeihilfen. Allerdings soll bei der Beleihung nicht mehr der Verkehrswert, sondern (einzig) der Ertragswert des landwirtschaftlichen Unternehmens für die Beleihung und damit für die Förderung maßgebend sein.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hypothekendarlehenbankgesetzes „sind als Beleihungswert nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann“. Das wäre z.B. die nachhaltig zu erzielende kapitalisierte Nettopacht oder der vom Standort abhängige durchschnittlich erreichbare kapitalisierte Reinertrag.

Ein auf dieser Basis ermittelter Ertragswert läge deutlich unter dem Verkehrswert, zumindest westdeutscher landwirtschaftlicher Grundstücke, und würde sich restriktiv auf die Kreditvergabe auswirken. Der DBV will vielmehr, daß die Leistungsfähigkeit eines Betriebs bzw. die personenbezogene Unternehmerleistung des Betriebsleiters bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung vorrangig herangezogen werden sollten, die sich an erster Stelle in der Kapitalbildungskraft ausdrückt. Dabei kann ein Beleihungswert ermittelt werden, der weit über dem vom Verkehrswert abgeleiteten liegen kann, aber auch darunter. Ein erfolgreicher Unterneh-

mer kann so beispielsweise durch die Zupacht von Flächen den Beleihungswert seines Betriebs erhöhen, obwohl sich der Verkehrswert seiner Eigentumsflächen nicht verändert.

Die Beurteilung der Kreditfähigkeit eines landwirtschaftlichen Unternehmens stellt eine tagtägliche Aufgabe der Banken dar. Aufgrund sinkender Bodenpreise in den vergangenen Jahren wurde allerdings von einer ausschließlich vom Verkehrswert abgeleiteten Beleihung zunehmend Abstand genommen und die Ertragskraft des Unternehmens auf der Grundlage von Bilanzanalysen mit in die Beurteilung einbezogen. Maßgebend für die Prüfung eines Investitions- und Finanzierungsvorhabens sollte in erster Linie die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investition sein. Im eigenen Interesse kann und muß jeder Landwirt möglichst mit Unterstützung der Beratung die Wirtschaftlichkeit größerer Investitionen vorweg eingehend prüfen.

Neben der Wirtschaftlichkeit der Investitionen ist die nachhaltige Existenzfähigkeit des Betriebs zu prüfen. Zuverlässigster Maßstab hierfür ist die nachhaltige Eigenkapitalbildung, die am sichersten über eine mehrjährige Buchführung nachgewiesen werden kann. Für jede größere Investition sollten daher als Voraussetzung für eine Förderung mehrjährige Buchführungsergebnisse vorgelegt werden.

33. Welche Rolle plant die Bundesregierung insbesondere beim Ausbau des AKP und ihrer Vereinfachungsstrategie bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung insgesamt den traditionell mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verbundenen Banken (Landwirtschaftliche Rentenbank, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank) einzuräumen?
Welche Institutionen im einzelnen sind in den Aufsichtsgremien dieser Banken vertreten, und von welchen Institutionen wird dabei die Wahrung des „öffentlichen Interesses“ vertreten?

Unter anderem aus Gründen der Wettbewerbsneutralität beabsichtigt die Bundesregierung nicht, im Zuge der Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung den traditionell mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verbundenen Banken (Landwirtschaftliche Rentenbank, Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank) bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung eine besondere Rolle einzuräumen.

Es erübrigt sich daher, die Institutionen im einzelnen aufzuzählen, die in den Aufsichtsgremien der genannten Banken vertreten sind.

34. Welche Gründe im einzelnen könnten die Bundesregierung bewegen, den mit Beginn der Agrarstrukturförderung über die EG-Strukturrichtlinien des Jahres 1969 abgeschafften Bankenweg nunmehr
a) wieder einzuführen,
b) zumindest in Teilbereichen wesentlich zu stärken?
Welche Erfahrungen wurden seinerzeit mit dem Verfahren gewonnen?

Die Bundesregierung beabsichtigt, die einzelbetriebliche Förderung weiterhin innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführen.

ren, zumal mit der Einführung der EG-Strukturrichtlinien Anfang der 70er Jahre die nationale Agrarstrukturpolitik auf eine neue Grundlage gestellt wurde, die einer Rückkehr zum früheren „Bankenweg“ im Wege steht.

35. Was strebt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Förderung des Deutschen Bauernverbandes e.V., der kürzlich beschlossenen Änderungen der Effizienzverordnung und der Festlegungen in den Koalitionsvereinbarungen für die 13. Legislaturperiode bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung an, welche Grundelemente wird die Bundesregierung beim
- a) EFP,
 - b) AKP
- in Zukunft in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ oder auch außerhalb durchsetzen?

Die Ziele für ein neues Agrarinvestitionsförderungsprogramm sind bereits in der Antwort zu Frage 2 ausführlich dargestellt. Daraus ist auch zu entnehmen, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, eine einzelbetriebliche Investitionsförderung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchzuführen.

36. Was bedeuten konkret die Aussagen in der Koalitionsvereinbarung, wonach die Bundesregierung anstrebt, „nach Auslaufen der EU-Sonderregelungen für die neuen Bundesländer unter Berücksichtigung der strukturellen Sondersituation behutsam und schrittweise im Rahmen der Effizienzverordnung eine Vereinheitlichung zu erreichen“?

Bevor die Sonderregelungen der EG-Effizienzverordnung für die neuen Bundesländer mit Ablauf des Jahres 1996 enden, wird zu prüfen sein, ob es weiterhin spezifischer Regelungen für die neuen Bundesländer bedarf.

Bis dahin werden in den neuen Ländern die günstigen Förderungsprogramme für Wieder- und Neueinrichter, Modernisierer und Umstrukturierer uneingeschränkt fortbestehen. Es wird damit gerechnet, daß dann der strukturelle Anpassungsbedarf weitgehend als erfüllt angesehen werden kann und somit grundsätzlich einheitliche Förderungsgrundsätze im gesamten Bundesgebiet Anwendung finden können.

37. Wie stellt sich die Bundesregierung eine „behutsame und schrittweise Vereinheitlichung nach Auslaufen der EU-Sonderregelungen“ nach 1996 „im Rahmen der Effizienzverordnung“ vor?
- Heißt das, daß die Bundesregierung beispielsweise die jetzt beschlossenen Obergrenzen der Effizienzverordnung, z.B. beim förderfähigen Investitionsvolumen oder den Viehbestandsgrenzen zugunsten der neuen Länder zunächst nach 1996 noch voll ausschöpfen möchte, jedoch nicht in den alten Ländern, um dadurch überhaupt eine „behutsame und schrittweise Vereinheitlichung“ der Förderung erreichen zu können?

Bund und Länder sind bestrebt, bereits ab 1995 die neuen Förderungsmöglichkeiten der geänderten EG-Effizienzverordnung für die alten Länder zu nutzen.

Bevor die neuen Förderungsgrundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung ab 1997 auch in den neuen Ländern zur Anwendung kommen sollen, werden sie im Lichte der bis dahin gewonnenen Erfahrungen und der strukturellen Erfordernisse in den neuen Ländern überprüft und wenn notwendig angepaßt.

38. Welche jetzt nach der Änderung der Effizienzverordnung geltenden Obergrenzen – Arbeitseinkommen, Viehgrenzen, beihilfefähige Gesamtinvestitionen, Ausgleichszulage – wird die Bundesregierung so schnell wie möglich zugunsten der einzelbetrieblichen Förderung in den alten Ländern
- a) voll,
 - b) nur teilweise bis zu welchen Werten umsetzen?
- a) Im neuen Agrarinvestitionsförderungsprogramm sollen alle für die einzelbetriebliche Investitionsförderung möglichen und notwendigen Verbesserungen der Effizienzverordnung genutzt werden, so u. a.:
- Das Arbeitseinkommen je Vollarbeitskraft kann zum Zeitpunkt der Antragstellung das Referenzeinkommen um bis zu 20 % übersteigen;
 - Erweiterungsinvestitionen sind zukünftig bis 50 Milchkühe je Arbeitskraft, 80 Milchkühe je Betrieb und 200 Milchkühe je Kooperation möglich;
 - im Bereich der Rindfleischerzeugung finden die in der Effizienzverordnung festgelegten Viehbesatzgrenzen keine Anwendung, wenn es sich um Investitionen in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz sowie Verbesserung der Tierhygiene handelt;
 - Anhebung des EG-kofinanzierungsfähigen Investitionsvolumens auf rd. 170 000 DM je AK und rd. 340 000 DM je Betrieb;
 - innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung im Rahmen von bis zu drei Betriebsverbesserungsplänen erfolgen;
 - Kooperationen können bis zur vierfachen Höhe eines Einzelunternehmens gefördert werden; zukünftig sollen auch Teilfusionen im Milchviehbereich gefördert werden können; außerdem sind Kooperationen förderbar, wenn nur zwei Drittel der Mitunternehmer Haupterwerbslandwirte mit Betriebsverbesserungsplan und Buchführung sind.
- b) Ob die in der Effizienzverordnung vorgesehenen Förderbeträge für die Ausgleichszulage ausgeschöpft werden, ist derzeit noch Beratungsgegenstand mit den Ländern.

39. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die jetzt erfolgten Änderungen der Effizienzverordnung, insbesondere die neuen Obergrenzen, den Aufbau einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft in den alten und in den neuen Ländern sowohl als Einzelbetrieb als auch als Kooperation in den unterschiedlichen Rechtsformen entsprechend der Zielsetzung des Agrarkonzepts aus 1993 zulassen?

Wenn das nicht der Fall ist, wird die Bundesregierung bestrebt sein, weitere Änderungen welchen Inhalts bei der Effizienzverordnung zu erreichen?

Für die neuen Bundesländer gelten die günstigeren EG-Sonderregelungen nach Artikel 38 der EG-Effizienzverordnung bis Ende 1996 fort. Insoweit besteht hier kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Für die alten Bundesländer und angesichts der dortigen Strukturentwicklung waren die Änderungen der Effizienzverordnung dringend notwendig, um einen deutlichen Schritt in Richtung Verbesserung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe unternehmen zu können.

Mit der Änderung der Effizienzverordnung konnten nicht alle deutschen Forderungen durchgesetzt werden.

So bleibt es zunächst beim generellen Verbot der Förderung einzelbetrieblicher Kapazitätsausweitungen im Bereich der Schweinehaltung. Auf Drängen der Bundesregierung führt die Europäische Kommission jedoch eine Analyse des europäischen Schweinemarktes durch; sie wird bis Mitte 1995 darüber einen Bericht vorlegen und sich dabei auch zur deutschen Forderung äußern, zukünftig unter eingeschränkten Bedingungen (z. B. im Rahmen fester regionaler Produktionskapazitäten) einzelbetriebliche Kapazitätsausweitungen fördern zu können.

40. Wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer „Vereinfachungspolitik“ auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung
- a) die Sonderförderung bei Investitionen in benachteiligten Gebieten,
 - b) die Förderung der Junglandwirte
- beibehalten, gegebenenfalls in welche Richtung verändern oder ganz abschaffen?
- a) Besondere klimatische Gegebenheiten und bautechnische Anforderungen an Wirtschaftsgebäude in benachteiligten Gebieten lassen eine verbesserte investive Förderung in benachteiligten Gebieten auch in Zukunft gerechtfertigt erscheinen; das neue Agrarinvestitionsförderungsprogramm sieht daher einen erhöhten Zuschuß für bauliche Maßnahmen vor.
 - b) Um der besonderen Situation junger Landwirte bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer Rechnung zu tragen, sollen Junglandwirte auch weiterhin durch einen erhöhten Zuschuß für bauliche Maßnahmen begünstigt werden. Auch die Junglandwirteprämie soll weiterhin gewährt werden.

41. Wie begründet die Bundesregierung ihr absolutes Festhalten am Umfang der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe mit Hilfe der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, auf die immerhin mehr als 700 Mio. DM von insgesamt gut 1,1 Mrd. DM für die einzelbetriebliche Förderung 1992 in den alten Ländern (Agrarstrukturbericht 1991 bis 1993) entfiel und für die unter Berücksichtigung der neuen Bundesländer nunmehr bereits mehr als 1 Mrd. DM knapper öffentlicher Mittel jährlich aufgewendet werden?
42. Wie ist die Förderung der Ausgleichszulage vor dem Hintergrund des Agrarkonzepts „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland“ und der Koalitionsvereinbarung, die eine „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“ der Landwirtschaft in Deutschland herstellt, zu beurteilen, wenn außerdem berücksichtigt wird, daß sich seit Einführung der Ausgleichszulage wesentliche Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft in der Zwischenzeit verändert haben, so z. B. die Einführung der Milchquoten, die EU-Agrarreform mit erheblichen Flächen- und Tierprämien, flankierende Maßnahmen mit der Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktion?

Seit 1975 werden EG-weit landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind, besonders gefördert. Dadurch soll die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in diesen Gebieten unterstützt werden.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erhalten Landwirte nach den „Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten“ die Ausgleichszulage sowie eine gegenüber nicht benachteiligten Gebieten günstigere Investitionsförderung.

Die Ausgleichszulage und die standortorientierte investive Förderung landwirtschaftlicher Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag, um strukturschwache ländliche Räume zu stabilisieren und eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft zu erhalten.

1993 haben rd. 240 000 Betriebe eine Ausgleichszulage von durchschnittlich rd. 4 300 DM erhalten.

Die Gesamtausgaben für die Ausgleichszulage beliefen sich in den Jahren 1992 bis 1994 bundesweit auf jährlich rd. 1 030 Mio. DM, 1 040 Mio. DM und 948 Mio. DM.

Über die zukünftige Ausrichtung der Ausgleichszulage wird die Bundesregierung mit den Ländern Gespräche führen.

43. Sind die verschiedenen flächenbezogenen Beihilfen, die jetzt in Deutschland zur Anwendung kommen, bereits nach Auffassung der Bundesregierung ein in sich schlüssiges Konzept, um die von ihr in ihrem Konzept „Der künftige Weg“ und in der Koalitionsvereinbarung formulierten Ziele einer umweltgerechten, marktorientierten, wettbewerbs- und leistungsfähigen Landwirtschaft zu erreichen?

Sieht sie überhaupt einen Bedarf für ein solches in sich schlüssiges Konzept flächenbezogener Beihilfen, und wie begründet sie ihre Haltung im einzelnen?
44. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Ausgleichszulage zugunsten einer gezielten Förderung umweltgerechter Landbewirtschaftung und Tierhaltung zu überdenken und umzubauen, so wie es der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seinem kürzlich vorgelegten Strukturgutachten vorschlägt?

Nach Auffassung der Bundesregierung bildet „Der künftige Weg“ ein in sich schlüssiges Konzept im Hinblick auf das auch in der Koalitionsvereinbarung formulierte Ziel einer leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und umweltverträglichen Landwirtschaft. Die verschiedenen flächenbezogenen Beihilfen, die jetzt in Deutschland zur Anwendung kommen, sind dabei wesentliche Elemente des Gesamtkonzepts. Dabei dienen die einzelnen flächenbezogenen Beihilfen unterschiedlichen Teilzielen:

- Die Flächenprämien der Agrarreform werden zum Ausgleich von niedrigeren Marktordnungspreisen und des Einkommensentgangs bei Flächenstillegungen gewährt;
- die Ausgleichszulage dient dem Ziel der Einkommensstabilisierung und dem Erhalt einer flächendeckenden Landbewirtschaftung in den benachteiligten Gebieten;
- mit den Beihilfen nach der VO (EWG) Nr. 2078/92 werden besonders geeignete umweltgerechte Produktionsweisen gefördert.

Einzelne flächenbezogene Beihilfen sind erst vor kurzem eingeführt worden. Deshalb sollten sie erst ihre volle Wirkung entfalten können, bevor sie auf den Grad ihrer Zielerreichung überprüft werden. Die Auffassung des Wissenschaftlichen Beirats zur zukünftigen Weiterentwicklung der Ausgleichszulage hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Sie sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, den Vorschlägen des Beirats zu folgen.

45. Wie hoch ist derzeit der Pachtanteil landwirtschaftlich genutzter Flächen im Durchschnitt in den landwirtschaftlichen Betrieben in den einzelnen Bundesländern?

Kann die Bundesregierung Verlautbarungen von Agrarökonomen bestätigen, wonach die erheblichen Flächen- und Tierprämien zusammen mit der Ausgleichszulage zu überhöhten oder in der Tendenz zu hohen Pachtpreisen führen, so daß von diesen Prämien in erheblichem Umfang nicht in erster Linie die aktiven Landbewirtschaftler profitieren?

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung agrarpolitisch, und welche Handlungsaktivitäten wird sie gegebenenfalls im Interesse der aktiven Landbewirtschaftler zur Beseitigung bzw. Abmilderung dieses Zustands ergreifen?

Nach den letzten verfügbaren Angaben aus der Landwirtschaftszählung 1991 liegt der Pachtflächenanteil im früheren Bundesgebiet zwischen 31,3 % in Bayern und 59,6 % im Saarland. Weitere Einzelheiten können Tabelle 1 (Anhang) entnommen werden.

Die Flächen- und Tierprämien der EG-Agrarreform haben nicht zu einem Anstieg der Pachtpreise geführt. Nach vorliegenden statistischen Informationen (Durchschnitt der Vollerwerbsbetriebe) stagnieren die Pachtpreise im früheren Bundesgebiet seit einigen Jahren.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Pachtpreis für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch nach der Reform zwischen Pächter und Verpächter frei aushandelbar ist und der entscheidende Faktor für die Höhe der Pachtpreise nach wie vor das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Pachtflächen ist.

46. Wie begründet die Bundesregierung im einzelnen ihre Weigerung, alle einzelbetrieblichen Maßnahmen angesichts der ungünstigen Wettbewerbssituation landwirtschaftlicher Betriebe im EU-Binnenmarkt, geänderter Rahmenbedingungen durch die EU-Agrarreform und des GATT-Beschlusses zu überprüfen und an die neuen Bedingungen anzupassen, damit die nach wie vor knappen öffentlichen Mittel gezielter als bisher zugunsten wettbewerbsfähiger und umweltverträglicher landwirtschaftlicher Unternehmen eingesetzt werden können?

Im agrarpolitischen Konzept „Der künftige Weg“ sind die angesichts der veränderten Rahmenbedingungen aus Sicht der Bundesregierung erforderlichen Prioritäten zukünftiger Politik sowie die in einzelnen Maßnahmebereichen für notwendig gehaltenen Anpassungen festgelegt. Die Bundesregierung hat die einzelbetriebliche Investitionsförderung überprüft und Konsequenzen für eine Neuausrichtung gezogen. Hinsichtlich der anderen einzelbetrieblichen Maßnahmen werden ganz unterschiedliche Ziele verfolgt, die im einzelnen und problemorientiert weiterzuentwickeln sind.

47. Wie im einzelnen wird bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung jetzt
- a) im EFP,
 - b) im AKP
- das Ziel des Agrarkonzepts der Bundesregierung „Der künftige Weg – Agrarstandort Deutschland sichern“, eine umweltverträgliche Landwirtschaft zu erreichen, sichergestellt?

Bisher wurden durch den engen Flächenbezug der Tierhaltung und Auflagen hinsichtlich der Güllelagerkapazität die Förderung einer umweltverträglichen Landwirtschaft sichergestellt.

Die Politik würde der umweltverträglichen Landwirtschaft nicht gerecht, wenn sich die Maßnahmen auf die Investitionsförderung im Rahmen des EFP und AKP beschränkten. Im Sinne eines integrierten Konzepts werden zugleich die Möglichkeiten der EG-Verordnung für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft [Verordnung (EWG) Nr. 2078/92] genutzt, so daß das Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch eine ausgewogene Kombination von Investitionsbeihilfen und Ausgleichszahlungen erreicht wird.

48. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Landwirtschaft bei uns in der „Vielfalt der traditionell gewachsenen Strukturen“ in ausreichendem Umfang umweltverträglich Landbewirtschaftung und Viehhaltung betreibt, zumal in den Koalitionsvereinbarungen entsprechende Zielsetzungen und Maßnahmen fehlen?

Auf dem Wege zu einer umweltverträglicheren Landwirtschaft sind in den vergangenen Jahren bedeutsame Fortschritte erzielt worden. Dies zeigt sich u. a. am deutlich gesunkenen Handelsdüngerabsatz. Nach Schätzungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beträgt der Rückgang für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt bei Stickstoff etwa 34 %, bei Phosphat etwa 58 % und bei Kali etwa 55 % gegenüber

dem Wirtschaftsjahr 1987/88. Ebenfalls rückläufig ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Diese Tendenzen sind zum einen die Folge einer verbesserten Beratung, die verstärkt auf eine pflanzenbedarfsorientierte Düngung und auf die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes hingewirkt hat. Zum anderen haben auch die nationale und die Gemeinsame Agrarpolitik u. a. über Flächenstillegungs- und Extensivierungsprogramme dazu beigetragen. Die 1992 beschlossene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hat über den teilweisen Ersatz der Marktpreisstützung durch weitgehend produktionsunabhängige Beihilfen, durch die verstärkte Anwendung der Flächenstillegung und durch die flankierenden Maßnahmen zur Förderung umweltverträglicher Produktionsverfahren zusätzliche Anreize zur Verringerung des Einsatzes der genannten Betriebsmittel geschaffen.

Die Bundesregierung wird auch zukünftig ihre bisherige Politik fortsetzen, die Rahmenbedingungen für eine umweltverträgliche Landwirtschaft weiter zu verbessern, entsprechend den im Konzept „Der künftige Weg“ festgelegten Zielsetzungen und Prioritäten.

Dazu gehört u. a. der für dieses Jahr vorgesehene Erlass einer Düngeverordnung, mit der die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für die Anwendung von Düngemitteln konkretisiert und u. a. Obergrenzen für die Ausbringung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft festgelegt werden sollen.

Besonders wichtig ist, daß Leistungen der Landwirtschaft für den Umwelt- und Naturschutz sowie die Pflege der Landschaft, die über die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft hinausgehen, im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit finanziell ausgeglichen werden. Dieser Grundsatz ist beispielsweise im Rahmen der Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützender landwirtschaftlicher Produktionsverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 umgesetzt worden. Dies steht im Einklang mit den entsprechenden Aussagen der Koalitionsvereinbarung für die 13. Legislaturperiode.

49. Wird die Bundesregierung neben der stärkeren Ausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung an der Wirtschaftlichkeit, neben der Vereinfachung der Förderbedingungen und der „besseren“ finanziellen Ausstattung, so wie sie es in der Koalitionsvereinbarung angekündigt hat, die Förderung in Zukunft auch stärker an Umweltkriterien ausrichten?

Die Bundesregierung hat bei der Ausgestaltung der Förderungsgrundsätze – einschließlich der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und der Förderung von Energieeinsparungsmaßnahmen – im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stets darauf hingewirkt, daß bei der Entwicklung des ländlichen Raums die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und des Tierschutzes sowie des nachhaltigen Energieeinsatzes berücksichtigt werden. Dies wird sie auch in Zukunft tun.

Umweltziele lassen sich nicht nur mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung verknüpfen.

Bereits in der letzten Legislaturperiode wurden die Förderungsgrundsätze einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung in die GAK aufgenommen. Mit dieser Erweiterung wird auch zukünftig das Ziel verfolgt, die natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsgrundlagen nachhaltig zu sichern und zugleich auch Leistungen zu honorieren, die ökologische und landespflegerische Bedeutung haben.

50. Welche Bedingungen sollen nach Auffassung der Bundesregierung
- a) im EFP,
 - b) im AKP
- wie geändert werden, um erforderlichenfalls mehr Umweltverträglichkeit in der Landwirtschaft zu erreichen?

Bei der Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms hat die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft einen unverändert hohen Stellenwert.

So ist in der Schweinehaltung weiterhin der Nachweis zu erbringen, daß mindestens 35 % des benötigten Futters im Betrieb erzeugt werden können.

Einer konsequenten Bindung der Tierhaltung an die Fläche wird weiterhin Rechnung getragen.

Im übrigen werden mit der in Kürze zu erlassenden Düngeverordnung die Bedingungen für die gute fachliche Praxis des Düngens festgelegt.

Weitere Anpassungen in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung wird die Bundesregierung in den nächsten Jahren in dem Umfange vorschlagen, wie sie sich als notwendig erweisen.

51. Sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, mit einer reformierten einzelbetrieblichen Investitionsförderung Markt-, Struktur-, Umwelt- und Einkommensgesichtspunkte gleichermaßen zu realisieren, um einen Beitrag zum Abbau von zu hoher Intensität und gleichzeitig einen Beitrag zugunsten einer flächendeckenden Landbewirtschaftung leisten zu können?

Mit welchen einzelbetrieblichen Konsequenzen ist nach Erkenntnissen der Bundesregierung bei gegebener „Vielfalt der traditionell gewachsenen Strukturen“ in Deutschland auf der Grundlage einer solchen Politik zu rechnen?

Durch die einzelbetriebliche Investitionsförderung sollen insbesondere

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert,
- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf qualitative und umweltorientierte Erfordernisse gesteigert,
- die strukturelle Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet und

– dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Intensitätsabbau und flächendeckende Landbewirtschaftung sowie die anderen geforderten Ziele sind allein durch Maßnahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung nicht zu erreichen. Dazu bedarf es einer Vielzahl von Maßnahmen der Markt- und Preispolitik, der Struktur-, Sozial- und Umweltpolitik sowie einer arbeitsplatzschaffenden bzw. -sichernden Raumordnungspolitik.

So tragen beispielsweise die durch die EU-Strukturfonds mitfinanzierten nationalen Maßnahmen und die Gemeinschaftsinitiativen zur Entwicklung ländlicher Räume bei; sie gehen dabei weit über die einzelbetriebliche Ebene hinaus.

Mit der Aufnahme neuer Grundsätze zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung in die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wurde 1994 ein wichtiger Schritt getan zu einem integrierten Vorgehen von Agrarstruktur- und Agrarumweltpolitik. Der Vielfalt der traditionell gewachsenen Strukturen in Deutschland kann so in differenzierter und zugleich ergänzender Weise entsprochen werden – einerseits einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und andererseits einzelbetriebliche Direktzahlungen zum Ausgleich standortbedingter Einkommensminderungen und zur Honorierung der Bereitschaft von Landwirten, im Rahmen agrarstruktureller Maßnahmen Leistungen zu erbringen, die zugleich ökologische und landespflegerische Bedeutung haben.

52. Welchen Stellenwert sollen nach Auffassung der Bundesregierung in diesem Zusammenhang die flankierenden Maßnahmen der EU-Agrarreform und hier insbesondere die Fördermöglichkeiten zum Ausbau der umweltgerechten Landbewirtschaftung in der überschaubaren Zukunft haben?

Die Bundesregierung hat den flankierenden Maßnahmen zur GAP-Reform von Anfang an eine große Bedeutung für eine flächendeckende Landbewirtschaftung beigemessen. Konsequenterweise wurde eine verbesserte Aufforstungsförderung den Landwirten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zum 1. Januar 1993 angeboten. Eine Vorruhestandsregelung für Landwirte ist bereits seit vielen Jahren Teil des agrarsozialen Sicherungssystems.

Auf Initiative der Bundesregierung wurde zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren 1994 eine nationale Rahmenregelung zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung in die Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen.

Daneben existieren in fast allen Bundesländern eigenständige Länderprogramme zur Förderung umweltgerechter Produktionsweisen.

Wie die ersten Ergebnisse zeigen, werden die Maßnahmen für eine umweltgerechte landwirtschaftliche Produktion von den Landwirten stark nachgefragt.

Dies war mit ein Grund, daß die Bundesregierung für einen möglichst hohen deutschen Anteil an den verfügbaren EG-Mitteln eingetreten ist. Der Bundesregierung ist es schließlich gelungen, einen EG-Kofinanzierungsbetrag von 1,05 Mrd. ECU (ca. 2 Mrd. DM) für die deutsche Landwirtschaft bis 1997 durchzusetzen.

In Beratungen mit den Ländern ist nunmehr dafür Sorge zu tragen, daß die verfügbaren Mittel zielgerichtet und einkommenswirksam den Landwirten zugute kommen.

53. Wie verteilen sich jetzt die für die einzelbetriebliche Förderung in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ verfügbaren Mittel absolut und in Prozent auf
- a) die Investitionsförderung
 - im EFP
 - im AKP
 - b) die Flächenprämien
 - zugunsten der benachteiligten Gebiete über die Ausgleichszulage
 - die Maßnahmen nach dem Förderungsgrundsatz für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung?

Laut Rahmenplan 1994 waren für das EFP 340,0 Mio. DM, das AKP 37,5 Mio. DM, für die Ausgleichszulage 909,7 Mio. DM und für die markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung 67,6 Mio. DM vorgesehen (Bundes- und Landesmittel).

Bei einem Gesamtansatz von 4 163,45 Mio. DM bedeutet das für das EFP einen Anteil von ca. 8,2 %, das AKP einen Anteil von ca. 0,9 %, die Ausgleichszulage einen Anteil von ca. 21,8 % und für die markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung einen Anteil von ca. 1,6 % (1994 erstmals gefördert).

54. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, und was unternimmt sie möglicherweise, um die jetzt gegebene Schwerpunktbildung (Frage 53) zu verändern?
- Wird sie nationale Mittel, die jetzt dem Agrarbereich zugute kommen, zugunsten der flankierenden Maßnahmen und hier insbesondere zugunsten einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung umschichten?
- In welchen Bereichen sieht sie für ihren Zuständigkeitsbereich Ansatzpunkte dafür?

Die Mittelverteilung auf die einzelnen Maßnahmengruppen erfolgt weitgehend in der Zuständigkeit der Bundesländer.

Die Bundesregierung trägt im Vorfeld der Meinungs- und Beschlußbildung im PLANAK dazu bei, wichtige Förderungsschwerpunkte in den Mittelpunkt der Beratungen zu rücken.

Für den Rahmenplan 1995 hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, zugunsten von Neubewilligungen die einzelbetriebliche Investitionsförderung um 100 Mio. DM zu verstärken. Bund und Länder sind derzeit dabei, das Verfahren abzustimmen.

Weitere Schwerpunktbildungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die nächsten Jahre sind nicht auszuschließen und in dem Umfang notwendig, wie angesichts knapper Mittel nicht mehr alle bisherigen Maßnahmen finanziell voll bedient werden können.

55. Welche Rolle spielt nach Auffassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft der ökologische Landbau in Deutschland?

Der ökologische Landbau ist unter anderem durch den Verzicht auf die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel und durch einen weitgehend geschlossenen innerbetrieblichen Nährstoffkreislauf eine besonders umweltverträgliche landwirtschaftliche Produktionsweise. Insofern findet der ökologische Landbau bei der Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren entsprechende Berücksichtigung. Obwohl sich die Fläche, die nach den Regeln des ökologischen Landbaus bewirtschaftet wird, seit Ende 1992 etwa verdoppelt hat, ist ihr Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche mit ca. 1,5 % weiterhin gering.

So leistet der ökologische Landbau einen wichtigen, aber insgesamt bisher nur kleinen Beitrag für eine flächendeckende umweltverträgliche Landbewirtschaftung. Für die Weiterentwicklung der Landwirtschaft im Hinblick auf steigende Umweltaforderungen sind deshalb auch z.B. der integrierte Pflanzenbau oder die nähere Bestimmung der Grundsätze guter fachlicher Praxis, in die zunehmend Umweltaspekte mit einfließen, von Bedeutung.

56. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ziel einer umweltverträglichen Landwirtschaft erstrebenswert, den ökologischen Landbau qualitativ und vor allem auch quantitativ auszubauen?

Die Bundesregierung unterstützt und fördert in verschiedenen Bereichen den Ausbau und die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus, insbesondere auch im Hinblick auf seinen Beitrag für eine umweltverträgliche Landwirtschaft. Hinsichtlich der quantitativen Ausdehnung ist zu berücksichtigen, daß sich bei ökologisch erzeugten Agrarprodukten Angebot und Nachfrage gleichmäßig entwickeln sollten. Nur so kann auch künftig ein höheres Preisniveau für diese Produkte am Markt durchgesetzt werden, das notwendig ist, um den höheren Aufwand für ökologisch erzeugte Produkte auszugleichen.

Auf Grundlage der EG-Verordnung für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren, eine der flankierenden Maßnahmen der Agrarreform, fördern Bund und Länder im Rahmen

der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Betriebe, die auf ökologische Anbauverfahren umstellen oder diese Produktionsweise beibehalten. Bereits seit 1990 unterstützt die genannte Gemeinschaftsaufgabe die Vermarktung ökologisch erzeugter Agrarprodukte durch Beihilfen für Zusammenschlüsse von Betrieben des ökologischen Landbaus. Mit der „Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“ wurden EU-einheitliche Regelungen für Erzeugung, Verarbeitung und Kontrolle von Ökoprodukten geschaffen. Auf diese Weise werden die Verbraucher vor Täuschung sowie die Erzeuger und der Handel vor unlauterem Wettbewerb geschützt. Schließlich leistet auch die Forschungsförderung einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus.

57. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe betreiben derzeit ökologischen Landbau und Viehhaltung in der Bundesrepublik Deutschland?

Wie hoch ist ihr Anteil an der landwirtschaftlichen Flächennutzung und Tierhaltung?

Ende 1993 gab es insgesamt 5 091 Betriebe, die dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EWG) 2092/91 über den ökologischen Landbau unterlagen; dies entsprach 0,8 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland insgesamt. Bei der Bewertung der Zahl der kontrollierten Betriebe auf der Basis der o.g. Verordnung ist zu berücksichtigen, daß die Verordnung bislang nur den Bereich der pflanzlichen Produkte abdeckt. Eine eigene Statistik für den ökologischen Landbau gibt es nicht. Über den Anteil der kontrollierten Betriebe an der landwirtschaftlichen Flächennutzung und an der Tierhaltung liegen keine Angaben vor.

58. Wie viele ökologische Landbau- und Viehhaltungsbetriebe wurden in den letzten zehn Jahren, für die Daten verfügbar sind, mit dem

- a) EFP,
b) AKP
gefördert?

Inwieweit kann und wurde bisher die Direktvermarktung als ein in sich geschlossenes Konzept einzelbetrieblicher Förderung einbezogen?

59. Wie viele Fördermittel (Zuschüsse, zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, öffentliche Darlehen in DM) haben vorgenannte Betriebe im genannten Zeitraum erhalten, und wie hoch ist der Anteil an Subventionswerten, der von den insgesamt über das EFP und das AKP gewährten Subventionswerten auf diese Betriebe in den letzten zehn Jahren entfiel?

Bei der Berichterstattung der Länder über den Vollzug der GAK wird bisher nicht nach der Bewirtschaftungsform der Betriebe unterschieden. Folglich liegen der Bundesregierung keine speziellen Daten über die Förderung ökologischer Landbau- und Viehhaltungsbetriebe vor.

Für die Zukunft gegenüber den Ländern auf ein umfassenderes Datenmaterial zu bestehen, um im Agrarstrukturbericht differenzierter berichten zu können, erscheint nur sinnvoll, wenn die Länder derartige Wünsche mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand erfüllen können. Dies ist derzeit nicht in Sicht.

60. Wird die Bundesregierung in Zukunft über die Nahrungsmittelerzeugung der Landwirtschaft hinaus verstärkt Einkommenskombinationen in einem Gesamtkonzept einzelbetrieblicher Förderung unterstützen?

Wo sieht sie hierfür insbesondere Ansätze?

Die vielfältigen Möglichkeiten der Erwerbs- und Einkommenskombinationen spielen in den landwirtschaftlichen Betrieben eine zunehmende Rolle.

Die Bandbreite reicht von der Bewirtschaftung von Nebenbetrieben, wie touristischen Dienstleistungen, Verarbeitung eigener Produkte und deren Vermarktung im Bauernhofladen, bis zu betriebsunabhängigen Tätigkeiten außerhalb der Landwirtschaft als Arbeitnehmer, Freiberufler oder Gewerbetreibender.

Die Leistungen der Betriebe mit Erwerbs- oder Einkommenskombinationen stellen einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der ländlichen Räume, insbesondere strukturschwächerer Regionen, dar.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erfolgt bereits derzeit die Förderung von Investitionen, die der Einkommenskombination dienen z. B. in den Bereichen „Direktvermarktung“ und „Freizeit und Erholung“. Soweit im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderbar, sollen derartige Ansätze zukünftig verstärkt werden.

61. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, dabei insbesondere vorhandene alte Bausubstanz, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen nicht mehr in der landwirtschaftlichen Urproduktion Verwendung findet, in ein solches Gesamtkonzept einzubinden, um auch damit einen Beitrag zur Erhaltung der Dörfer zu leisten?

Müssen dafür rechtliche Hemmnisse beseitigt bzw. verändert werden, wenn ja, worum handelt es sich nach Auffassung der Bundesregierung im einzelnen, und welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um diese Veränderungen herbeizuführen?

Eine Umnutzung ortsbildprägender landwirtschaftlicher Bausubstanz dient der Erhaltung von Vermögenswerten, der Erschließung eines wichtigen Einkommenspotentials in den ländlichen Räumen sowie zur räumlichen Verbindung von Arbeit, Familie und Wohnen in dörflichen Siedlungen. Zugleich wirkt sie – im Gegensatz zu Neubauten – dem Verbrauch von Freiraum und der Ausweitung der Siedlungsbereiche entgegen.

Die Umnutzung ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz hat für die Erhaltung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Grundlagen ländlicher Räume und ihrer Dörfer komplexe Bedeutung. Eventuell bestehende rechtliche Hindernisse sollen beseitigt werden. Eine Novellierung des Baugesetzbuchs ist für diese Legislaturperiode vorgesehen. Dabei soll auch eine Änderung des § 35 geprüft werden.

Anhang

Tabelle 1 (Frage 45)

Landwirtschaftliche Betriebe mit Pachtflächen¹⁾

Erhebungsjahr	Landwirtschaftliche Betriebe			Landwirtschaftlich genutzte Fläche			
	insgesamt ²⁾	darunter mit gepachteter LF	Anteil der Betriebe mit Pachtflächen an den Betrieben insgesamt	insgesamt ²⁾	darunter gepachtete LF	Pachtfläche je Betrieb mit Pachtfläche	Pachtanteil
	1000		%	1000 ha		ha	%
Früheres Bundesgebiet							
1975	908	511	56,3	12 435	3 615	7,1	29,1
1977	851	497	58,4	12 208	3 638	7,3	29,8
1979	831	472	56,8	12 034	3 654	7,7	30,4
1981	790	449	56,9	12 009	3 808	8,5	31,7
1983	768	443	57,6	11 923	3 921	8,9	32,9
1985	740	432	58,3	11 884	4 044	9,4	34,0
1987	705	416	59,0	11 843	4 267	10,3	36,0
1989	665	395	59,4	11 768	4 489	11,4	38,1
1991	621	387	62,4	11 754	4 993	12,9	42,5
darunter nach Ländern							
Baden-Württemberg	110	66	60,0	1 460	658	10,0	45,1
Bayern	212	125	58,8	3 367	1 054	8,5	31,3
Hessen	45	29	63,2	773	372	13,0	48,2
Niedersachsen	93	65	69,6	2 697	1 301	20,0	48,2
Nordrhein-Westfalen	79	50	63,0	1 579	714	14,4	45,2
Rheinland-Pfalz	50	32	63,8	709	397	12,6	56,0
Saarland	3	2	72,4	69	41	19,6	59,6
Schleswig-Holstein	28	19	67,4	1 074	440	23,7	41,0
Stadtstaaten ³⁾	2	1	56,5	28	15	11,7	53,5
Neue Länder							
1991	22	11	48,8	5 282	4 094	386,2	77,5
Deutschland	643	398	61,9	17 037	9 087	22,8	53,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, BML (212).

1) Ergebnisse der Landwirtschaftszählungen und Agrarberichterstattungen von 1975 bis 1991.

2) Gesamtzahl der Betriebe und gesamte LF sind nur teilweise mit anderen Veröffentlichungen vergleichbar, da nur Betriebe mit selbstbewirtschafteter LF einbezogen wurden, Betriebe ohne LF hier gänzlich fehlen und die LF sich nur auf selbstbewirtschaftete LF bezieht.

3) Bremen, Hamburg und Berlin-West.

